



30 JAHRE
Städtepartnerschaft
UMKIRCH - BRUGES

NACHRICHTENBLATT DER Gemeinde Umkirch

Ausgabe 32

Dienstag, 17. März 2020

Sonderausgabe

Dynamische Entwicklung des Coronavirus Informationen des Bürgermeisters zur aktuellen Lage in Umkirch

Liebe Umkircherinnen und Umkircher,
heute, am 17.03.2020, habe ich eine sogenannte **Allgemeinverfügung** erlassen mit dem Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus zu bekämpfen. Das Original dieser Allgemeinverfügung ist nachfolgend abgedruckt und ist unter www.umkirch.de zu finden.

Mit der **Allgemeinverfügung** untersagt die Gemeinde Umkirch die Durchführung von öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen und Zusammenkünften mit einer Teilnehmerzahl ab 25 Personen. Dies umfasst auch Versammlungen ab 25 Personen und alle privaten und öffentlichen Innen- und Außenveranstaltungen. Die Anordnung ist zunächst bis 20.04.2020 um 24.00 Uhr befristet. Die Allgemeinverfügung tritt am 17.03.2020, in Kraft (§ 41 Satz 4 LVwVfG).

Auch die beiden Kindertageseinrichtungen in Umkirch, der Hort an der Schule, die Schülerhilfe sowie die Grundschule Umkirch werden wie in allen anderen Gemeinden in Baden-Württemberg ab Dienstag, 17.03.2020, ihren Betrieb einstellen.

Notfallgruppen für Kinder, deren Eltern in Institutionen arbeiten, welche für unser gesellschaftliches Leben eine besondere Bedeutung haben, werden eingerichtet. Näheres dazu haben die Betroffenen bereits am gestrigen Montag bei den Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen sowie bei unserer Schulleitung erfahren.

Ab Dienstag, 17.03.2020, bleiben auch die Turn- und Festhalle Umkirch, das Mühlbachstadion sowie sämtliche Vereinsräumlichkeiten bis auf weiteres geschlossen. Zudem hat die Volkshochschule Umkirch ihren Kursbetrieb aktuell unterbrochen. Die Gemeinde Umkirch „orientiert sich hierbei“ an den Empfehlungen von Stadt Freiburg und Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Hintergrund ist auch hier die dynamische Entwicklung der Coronavirusinfektion.

Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, und um Sie alle zu schützen sind wir leider gezwungen den Bürgerservice drastisch einzuschränken. Rathaus-Besuche sind AB SOFORT und bis auf weiteres nur noch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Sie erreichen uns unter unserer zentralen Telefonnummer 07665/505-0.

Seit dem gestrigen Montag haben wir für Fragen zu Absagen von Veranstaltungen sowie zur Nutzung von kommunalen Räumen eine zentrale Rufnummer geschaltet. Diese erreichen Sie unter 07665/50528.

Für alle Fragen rund um das Thema Coronavirus, Krankheitsverlauf und ähnliches wenden Sie sich bitte unbedingt an das Gesundheitsamt oder an die auf der Internetseite hinterlegten Kontaktadressen.

Bitte denken Sie auch daran, sensible bzw. gefährdete Einrichtungen wie unsere Pflegewohngruppe nur falls unbedingt notwendig zu besuchen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir müssen alle gemeinsam dafür sorgen, dass neben dem Schutz von Risikogruppen (alte Menschen und Menschen mit Vorerkrankung) insbesondere die Ausbreitungswelle verlangsamt wird. Ich appelliere deshalb an alle, auch im privaten Umfeld die sozialen Kontakte, insbesondere in Gruppen, stark einzuschränken.

Wir alle können so mit dazu beitragen, dass der weitere Verlauf für unsere Gesellschaft abgemildert wird. Bitte bleiben Sie trotz aller notwendigen Maßnahmen und Auswirkungen in Ihrem Handeln ruhig und besonnen.

Herzliche Grüße

Walter Laub
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Gemeinde Umkirch über das Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 25 Personen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2; Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz erlässt die Gemeinde Umkirch folgende Allgemeinverfügung:

1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet der Gemeinde öffentliche oder private Veranstaltungen und Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen durchzuführen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntgabe und zunächst befristet bis zum 20.04.2020, 24:00 Uhr.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die **Gemeinde** ist nach §§ 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSG zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion zum Beispiel durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch übertragen.

Aufgrund des starken Anstiegs der Fallzahlen von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Baden-Württemberg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit verschiedenen Indexquellen untersagt die Gemeinde öffentliche und private Veranstaltungen und Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko der Übertragung und Verbreitung einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Durch die Eindämmung der Übertragung des Virus soll in weiterer Folge die Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf verhindert werden.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt, dass in anderen Ländern wie Südkorea, Singapur und Frankreich größere Ausbrüche im Zusammenhang mit Großveranstaltungen wie Konferenzen oder Gottesdiensten (Südkorea) stehen. Bei Veranstaltungen, bei denen viele Menschen zusammenkommen, besteht ein hohes Risiko, dass sich das Virus unter den Teilnehmer/innen verbreitet. Je

größer die Zahl der teilnehmenden Personen, umso wahrscheinlicher das Risiko eines nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherdes und einer sodann unkontrollierten Ausbreitung des Virus.

Im Weiteren berücksichtigt diese Allgemeinverfügung die aktuellen Hinweise des Robert-Koch-Instituts und die Einstufung der Region Grand Est, zu der unter anderem das südliche Elsass gehört, als Risikogebiet (11.03.2020) und den starken Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Angesichts der räumlichen Nähe zum Risikogebiet im Elsass ist eine entsprechende Ansteckungsgefahr bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in der Gemeinde Umkirch nicht auszuschließen.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes stellt das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen dieser Größenordnung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Ziels der Eindämmung des Virus sind nicht ersichtlich. Geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, können die Risiken bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen nicht ausreichend mildern. Hierbei sind auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen zu berücksichtigen. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z.B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären. Das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen ist aus diesem Grund erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist zudem verhältnismäßig im engeren Sinne. Durch die Absage von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen entstehenden wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung im Falle der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekanntgegeben und tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Absatz 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1,79224 Umkirch zu erheben.

Umkirch, 17.03.2020

Der Bürgermeister
Laub, Walter

DER NEUARTIGE CORONAVIRUS

Hinweise für die Bevölkerung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Sie sicherlich den Medien entnommen haben, treten seit Dezember 2019, ausgehend von der Millionenstadt Wuhan in China, gehäuft Fälle einer Lungenerkrankung auf. Als Ursache wurde Anfang Januar eine Infektion mit einem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen. Inzwischen sind auch Infektionen in Europa, unter anderem auch in Deutschland, aufgetreten. Stündlich erhalten wir deshalb von den zuständigen Gesundheitsbehörden neue Hinweise und Handlungsvorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Alle diese Information finden Sie über unsere **Homepage www.umkirch.de**. Über einen Link werden Sie direkt an das Gesundheitsamt im Landratsamt mit weitergehenden Informationen weitergeleitet.

Aktuelle Informationen und Vorgaben zum Betrieb und zur Nutzung unserer Einrichtungen: Kindertagesstätten, Schule, Hallenfreibad, Vereinsräume, etc. sind darüber hinaus in dem neuen **„Hinweis-Banner“ auf der Homepage** eingestellt. Bitte halten Sie sich mit regelmäßigem Besuch der Homepage auf dem Laufenden.

Wir alle können der Ausbreitung des Virus entgegenwirken, indem wir mit der Umsetzung der vom Robert Koch Institut (RKI) veröffentlichten Maßnahmen beginnen und auch laufend durchführen. **Es werden hiermit alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Umkirch aufgefordert, sich zu informieren und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.** Entsprechende Infos erhalten Sie auf den Internetseiten des RKIs unter www.rki.de

Zum Schutz Ihrer, unserer und der Gesundheit aller Mitmenschen ist auch die Gemeindeverwaltung Umkirch in der Pflicht, ihre Arbeit auf diese für uns alle neue Situation umzustellen.

Wichtig! Bei diesen getroffenen Maßnahmen handelt es sich lediglich um Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung!

Wir bitten Sie daher, folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, und um Sie alle zu schützen sind wir leider gezwungen den Bürgerservice drastisch einzuschränken. Rathaus-Besuche sind AB SOFORT und bis auf weiteres nur noch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Sie erreichen uns unter unserer zentralen Telefonnummer 07665/505-0 oder unter den folgenden direkten Durchwahlen.

Amt/ Dienststelle	Telefonnummer
Bürgerbüro	07665/505-13
Gebäudemanagement/ Bauamt	07665/505-31
Rechnungsamt	07665/505-21
Hauptamt	07665/505-25
Volkshochschule	07665/505-16
Gemeindewerke Umkirch	07665/505-404

Die allgemeine E-Mail Adresse lautet: gemeinde@umkirch.de

Die Auslage der gelben Säcke finden Sie aktuell vor der Eingangstüre unseres Rathauses.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme. Ihre Gemeindeverwaltung Umkirch



Bundesministerium
für Gesundheit



Bundeszentrale
für gesundheitliche
Aufklärung

Virusinfektionen – Hygiene schützt!

Mit einfachen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten zu schützen.

Die wichtigsten Hygienetipps:

- 

Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.
- 

Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.
- 

Halten Sie ausreichend Abstand zu Menschen, die Husten, Schnupfen oder Fieber haben – auch aufgrund der andauernden Grippe- und Erkältungswelle.
- 

Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.
- 

Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.



Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt!

Austragen des Gemeindemitteilungsblattes

Einschränkung der Zustellung wegen Corona-Virus

Wir sind als Arbeitgeber verpflichtet, unsere Beschäftigten vor möglichen Infektionsgefahren zu schützen. In den Hochhäusern der Gemeinde Umkirch sind mitunter sehr viele Briefkästen zu befüllen, was einige Zeit in Anspruch nimmt. Hierbei kommt es oft auch zu Kontakten mit verschiedenen Bewohnern.

Aus Sicherheitsgründen werden wir bis auf weiteres die Gemeindemitteilungsblätter in den Hochhäusern nur noch an exponierter Lage im Eingangsbereich ablegen. Sie können von den Bewohnern dort abgeholt werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis für die Änderung der Zustellung. Ihre Gemeindeverwaltung





Einkaufsservice des DRK Umkirch in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus

Das Rote Kreuz in Umkirch bietet für Menschen, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus unter häuslicher Quarantäne stehen oder Risikopatienten sind, zusammen mit der Gemeindeverwaltung ab sofort einen Einkaufsservice an. Diesen kann in Anspruch nehmen, wer keine familiäre oder sonstige Unterstützung hat.

Auch Bürgerinnen und Bürger sind angesprochen, denen empfohlen wurde, ihre Wohnung nicht zu verlassen, weil sie sich vor kurzem in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in engem Kontakt mit Risikopersonen standen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter besorgen 1-2 Mal pro Woche Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs (keine Luxusgüter) aus den regionalen Geschäften und liefern sie vor der Haus- oder Wohnungstür ab. Dabei warten sie in angemessenem Abstand, bis die Güter von der jeweiligen Person aufgenommen werden.

Die Kosten werden zunächst vom DRK ausgelegt und müssen dann dem DRK Ortsverein überwiesen werden.



Die entsprechenden Bankdaten werden mit den Einkäufen zusammen mit dem Kassenbon beigelegt.

Bei Bedarf melden sie sich im Rathaus bei Frau Bauer.

Tel. 07665-505-25 oder per E-Mail c.bauer@umkirch.de

Die Kontaktdaten werden an die DRK-Ansprechpartner weitergegeben, die sich dann telefonisch melden.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald informiert: Schulschließungen bedingt durch staatlich angeordnete Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Epidemie; Erstattung von Schülerbeförderungskosten



Freiburg, den 13.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 13.03.2020 verfügt, dass **von Dienstag, 17.03.2020 bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020**, also bis nach Beendigung der Osterferien den Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen sowie **den Betrieb an Kindertagesstätten auszusetzen**.

Damit wird auch die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr für diesen Zeitraum entbehrlich. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat u.a. aus Gründen des vertraglichen Vertrauensschutzes und zur Abmilderung wirtschaftlicher Einbußen und Probleme für die jeweiligen Beförderungsunternehmen während dieser Zeit folgende Regelung getroffen:

1. Beförderungsleistungen während einer „Notbetreuung“ in Schulen in der Zeit der eigentlichen Schulschließung werden als notwendige Schülerbeförderungskosten im Sinne der Satzung angesehen und erstattet.
2. Entgangene Kosten für Beförderungsausfälle während der staatlich angeordneten Schulschließung bis zum Beginn der Osterferien werden mit einem Anteil von 75 v.H. der tatsächlich entstehenden Kosten erstattet.

3. Sollte nach Aufhebung der Schulschließung eine über die vertraglich festgelegte Beförderung hinausgehende Beförderung (zusätzliche Beförderungsleistungen) erforderlich sein, würden die in Ziffer 2 gewährten Entschädigungen auf diesen zusätzlichen Bedarf -jedenfalls teilweise- angerechnet werden.
4. Die Umstellung des im ÖPNV veröffentlichten Schülerverkehrs auf „Schulferien-Verkehr“ ist hiervon gesondert zu betrachten und erfolgt im RVF-Gebiet einheitlich. Hier werden RVF und ZRF sich noch abstimmen und die Beförderungsunternehmen informieren.

Wir bitten Sie, die von Ihnen vertraglich beauftragten Beförderungsunternehmen sowie die in Ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen zu informieren. Die Abrechnung und Kostenerstattung würde in der bisher praktizierten Form beibehalten und dementsprechend abgewickelt werden.

Bei eventuellen Rückfragen können Sie selbstverständlich jederzeit auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Wisser